OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652212/27/SE

Datum:
Linz, 6. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H. R., vertreten durch Mag. M. K., Rechtsanwalt, X, X L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. November 2021, GZ: VerkR21-803-2021/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird wegen Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 als gegenstandslos erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) entzog mit Bescheid 29. November 2021, GZ: VerkR21-803-2021/LL, H. R. (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, Av, A1, A2, A, B und BE für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung wegen Gefahr im Verzug aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass das amtsärztliche Gutachten vom 25. November 2021 auf „nicht geeignet“ laute.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass der Sachverhalt nicht ordnungsgemäß ermittelt und er selbst zu keinem Zeitpunkt einvernommen worden sei. Es wurde die Behebung des angefochtenen Bescheids und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 18. Februar 2022 eine mündliche Verhandlung, an der der Beschwerdeführer, seine Rechtsvertreterin und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde noch eine amtsärztliche Stellungnahme eingeholt, woraus hervorging, dass aufgrund fehlender fachärztlicher Befunde ein amtsärztliches Gutachten nicht erstellt werden kann.

Nach Vorlage der notwendigen Befunde wurde das amtsärztliche Gutachten vom 1. September 2022 erstellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Der Beschwerdeführer war am 25. April 2021, morgens, auf dem Weg zum Flughafen Salzburg. Er hatte das Gefühl, von einem Auto längere Zeit schon

verfolgt zu werden. Am Flughafen holte er einen größeren Geldbetrag aus einem Schließfach. Auf dem Rückweg fühlte er sich vom selben Auto verfolgt wie auf der Hinfahrt zum Flughafen, weshalb er bei einer Raststätte von der Autobahn abfuhr. Im momentanen Stress fuhr er auf eine Zapfsäule auf. Dies wurde von Polizeibeamten um ca. 07:35 Uhr bei der E. Tankstelle, S., A1, bemerkt. Vorerst wollte sich der Beschwerdeführer nicht von dem rauchenden Fahrzeug entfernen.

Der Beschwerdeführer wurde in die Christian-Doppler-Klinik gebracht. Nach drei Tagen wurde er in den Neuromed Campus verlegt. Am 6. Mai 2021 wurde er entlassen.

Der Beschwerdeführer litt an einer Borrelieninfektion, Parasiten und seit Herbst 2020 unter einer völligen Kiefersperre.

II.2.2. Die amtsärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers am 25. Juni 2021 ergab, dass der Beschwerdeführer zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht geeignet ist.

II.2.3. Das amtsärztliche Gutachten vom 18. November 2021, erstellt auf Basis der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 29. Juli 2021 und der psychiatrischen Stellungnahme vom 13. August 2021 lautet auszugsweise wie folgt (Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[...] Aus amtsärztlicher Sicht sind die fachärztlichen Bedenken nachvollziehbar. Bei der amtsärztlichen Untersuchung war keine Krankheitseinsicht erkennbar, damit verbunden auch keine Bereitschaft zu einer Behandlung.

Herr R. hat sich verfolgt gefühlt und durch die psych. Beeinträchtigung eine gefährliche Situation an einer Tankstelle verursacht, somit Menschen gefährdet.

Ohne Therapie muss damit gerechnet werden, dass neuerlich psychische Probleme auftreten, die auch Herrn R. und anderen Verkehrsteilnehmer gefährden. Ohne eine positive psychiatrische Stellungnahme kann auch keine gesundheitliche Eignung bestätigt werden. [...].“

II.2.4. In der amtsärztlichen Stellungnahme vom 25. November 2021 wird Bezug genommen auf die amtsärztliche Untersuchung am 25. Juni 2021, die VPU, und auf die psychiatrischen Stellungnahmen vom 13. und 25. August 2021. Insgesamt betrachtet blieb die Beurteilung vom 18. November 2021 (Nichteignung) aufrecht.

II.2.5. Das nach Vorlage von fehlenden Befunden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholte amtsärztliche Gutachten vom 1. September 2022 ergibt, dass der Beschwerdeführer aus amtsärztlicher Sicht zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 geeignet ist. Aus amtsärztlicher Sicht kann auch von einer weiteren Befristung abgesehen werden.

II.3. Beweiswürdigung:

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten vom 1. September 2022 enthält einen detaillierten Befund, woraus sich klar und schlüssig die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 des Beschwerdeführers ergibt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
[...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].

[...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.2. Mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 1. September 2022 wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer (nunmehr) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet ist.

Die Grundlage, nämlich die gesundheitliche Nichteignung, für die Entziehung an sich und insbesondere für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung ist somit weggefallen. Der angefochtene Bescheid ist mit der amtsärztlich festgestellten Erlangung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers außer Kraft getreten, weshalb der Beschwerdeführer nicht mehr beschwert und die Beschwerde gegenstandslos ist.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren war daher einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer